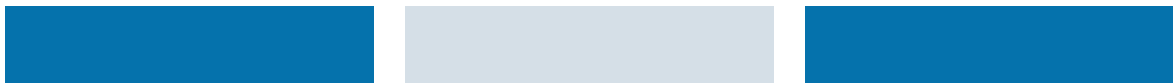


Jahresbericht 2018

Wasserrecht



WASSERRECHT

Wärmepumpen

Für eine Wärmepumpe können verschiedene Wärmequellen genutzt werden. Wasserrechtlich behandelt werden die Wärmepumpen, die Grundwasser benutzen (Grundwasserwärmepumpen) bzw. in den Boden eindringen (z.B. Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren oder Energiekörbe). Oberflächennahe Geothermie kann z.B. für die Warmwasserbereitung und Raumheizung, aber auch zur Kühlung benutzt werden.

Wärmepumpen mittels oberflächennahen Grundwassers

2018 wurden 10 Erlaubnisbescheide erteilt und 7 Bohranzeigen bearbeitet.

Wärmepumpen mittels Erdwärme (z.B. Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren, Energiekörbe)

2018 wurde der Errichtung von 20 Anlagen zugestimmt.

Bauwasserhaltung

Hierunter fällt das Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten, Aufstauen und Umleiten von Grundwasser und Wiedereinleiten in das Grundwasser bzw. in ein Oberflächengewässer für einen vorübergehenden Zweck. Eine Bauwasserhaltung kann z.B. für die Baugrube eines Einfamilienhauses, aber auch bei Großprojekten notwendig werden.

In diesem Bereich hat sich durch die verstärkte Bautätigkeit im Landkreis die Zahl der beantragten und genehmigten Erlaubnisse von 40 in 2017 mehr als verdoppelt auf nun 84 Bauwasserhaltungen in 2018. Hinzu kamen 3 Voranfragen, um die Durchführbarkeit einer Bauwasserhaltung frühzeitig in einem Gebiet mit PFC-Belastung des Grundwassers zu klären.

Weitere Vorhaben

2018 wurden 2 Erlaubnisse zur Errichten von Bohrpfählen in das Grundwasser erteilt. Die Maßnahmen zur Sanierung von Grundwasser wegen eines Schadensereignisses aus dem Jahr 2011 werden weiterhin überwacht.

Trinkwasserversorgung

Wasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Menschen, Tiere und Pflanzen brauchen Wasser zum Leben. Wir tragen deshalb Sorge dafür, dass wir auch in Zukunft sauberes und gesundes Wasser trinken können. Dies ist das gemeinsame Ziel der Wasserversorgungsunternehmen, der Gesundheitsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung.

Im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm gibt es derzeit 24 öffentliche und 11 private Wasserversorgungsanlagen mit einem festgesetzten Wasserschutzgebiet. Für eines der Wasserschutzgebiete wird der Erlass einer neuen Schutzgebietsverordnung vorbereitet, um klar heraus zu stellen, dass Hopfenanbau im engeren Schutzbereich um einen Trinkwasserbrunnen ungeeignet ist.

Von den öffentlichen Wasserversorgern werden jährlich ca. 6 Mio m³ Grundwasser für die Trink- und Brauchwasserversorgung gefördert.

Der Anschlussgrad an der öffentlichen Wasserversorgung liegt bei 98,8 %.

Öffentliche Wasserversorgung:

Ein Wasserversorgungsunternehmen beantragte die wasserrechtlichen Erlaubnisse zur weiteren Grundwasserentnahme für die Trink- und Brauchwasserversorgung.

Das Verfahren konnte noch nicht abgeschlossen werden.

Zur Standortsuche für ein neues Trinkwasser-Erschließungsgebiet wurden einem Wasserversorger eine Erlaubnisse für Erkundungsbohrungen und zur Niederbringung von einer Brunnenversuchsbohrung erteilt.

Grundwasserentnahme (Brauchwasserversorgung)

Zur Entlastung der öffentlichen Wasserversorgung und Einsparung des kostbaren Trinkwassers wurden Erlaubnisse zu Bewässerungszwecken und zur Brauchwasserversorgung erteilt.

Für die Grundwasserentnahme zu Brauchwasserzwecken wurden fünf weitere Erlaubnisse erteilt. Zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen wurden vier Erlaubnisse zur Grundwasserentnahme erteilt. Und acht Anzeigen zur erlaubnisfreien Entnahme von Grundwasser zur Gartenbewässerung wurden bearbeitet.

Es wurden 80 Bohranzeigen zur Erstellung von Brauchwasserbrunnen und zur Sondierungs- und Erkundungsbohrungen bearbeitet. 10 Bohranzeigen Landwirtschaftliche Bohranzeigen bearbeitet

Kläranlagen und Mischwasserentlastung

11 Gemeinden erhielten 2018 eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für Ihre Kläranlagen bzw. Mischwasserentlastungsanlagen.

Niederschlagswassereinleitungen

Es wurden 20 wasserrechtliche Erlaubnisse an Gemeinden für die Regenwassereinleitung aus Baugebieten bzw. Ortsteilen in ein oberirdisches Gewässer bzw. in das Grundwasser erteilt. Ebenso wurden 13 beschränkte Erlaubnisse für die Niederschlagswasserableitung aus Einzelbauvorhaben erteilt.

Abwassereinleitungen in öffentliche Abwasseranlagen („Indirekteinleiter“)

Im Jahr 2018 erhielt ein Betrieb die Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage nach § 58 WHG und zwei bestehende Genehmigungen wurden geändert.

Kleinkläranlagen

Von 3,45 % der Einwohner wird das Abwasser über althergebrachte Kleinkläranlagen entsorgt. Diese belasten die Gewässer aber deutlich mehr als alle kommunalen Kläranlagen zusammen. Daher schreibt die Abwasserverordnung die Nachrüstung aller Kleinkläranlagen mit einer biologischen Reinigungsstufe vor.

19 Gemeinden im Landkreis Pfaffenhofen haben ein Abwasserentsorgungskonzept erstellt, worin verbindlich festgelegt ist, welche Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anschließen müssen bzw. bei welchen die vorhandenen Kleinkläranlagen mit biologischen Reinigungsstufen nachzurüsten sind.

Bis zum Auslaufen der Förderung Ende 2014 wurden bereits viele Anlagen umgerüstet. Deren Funktionstätigkeit wird nun überprüft und die regelmäßige Vorlage der Prüfungsergebnisse von privaten Sachverständigen überwacht.

Abwasserabgabe

Durch das Abwasserabgabengesetz verpflichtet der Bundesgesetzgeber die Länder, für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer eine Abgabe zu erheben. Dadurch sollen Gemeinden als Kläranlagenbetreiber aber auch private Großeinleiter angehalten werden, für eine verbesserte Abwasserreinigung zu sorgen. Zur Förderung dieses Zweckes ist das Aufkommen der Abwasserabgabe zweckgebunden einzusetzen. Ziel ist letztlich, der Verschmutzung unserer Gewässer Einhalt zu gebieten.

Nach dem Abwasserabgabengesetz kann der Einleiter bestimmte Kostenaufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen mit der in den drei Jahren vor der Inbetriebnahme der Maßnahme geschuldeten Abgabe verrechnen. Im Jahr 2018 erhielten zwei Gemeinden die Abwasserabgabe zurück.

Nasskiesabbau

Bei den Unternehmen mit laufenden Nasskiesabbauten wurde die Einhaltung der Auflagen aus den Bescheiden überwacht und notwendige Maßnahmen, auch zur Rekultivierung nach Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und der unteren Naturschutzbehörde durchgesetzt.

Eventuell notwendige Anträge hierzu wurden bearbeitet und zum Teil verbeschieden.

Von den Firmen wurde die Vorlage der Fremdüberwachungsberichte, Grundwasseruntersuchungen und deren Ergebnisse angemahnt. Es wurden Ortseinsichten bei den Firmen durchgeführt.

Bei mehreren Anträgen auf Tektur zu bestehenden Genehmigungen wurden die Verfahren durchgeführt und die Tekturgenehmigungen erteilt.

Ein Tekturantrag zur teilweisen Belassung der Wasserfläche statt der genehmigten Verfüllung wurde weitergeführt und fehlende Unterlagen angefordert sowie Stellungnahmen eingeholt.

Darüber hinaus wurden bei bereits laufenden genehmigten Nasskiesabbauten Anträge zur Verlängerung der Laufzeit bearbeitet und genehmigt.

Ein Tekturantrag auf Verzicht der Wiederverfüllung wurde in Abstimmung mit den Fachbehörden weitergeführt und fehlende Unterlagen angefordert.

Die Stellungnahmen der Fachbehörden hierzu wurden eingeholt.

Mehrere Voranfragen zu den möglichen Kiesabbauflächen vor einer Beendigung des Kiesabbaus im Feilenmoos wurden bearbeitet, die notwendigen Stellen gehört und beantwortet.

Abnahmen von beendeten Kiesweihern wurden den Fachstellen zur Prüfung vorgelegt und gegebenenfalls die Abnahmebestätigung mit Herausgabe der vorliegenden Sicherheitsleistung erstellt.

Soll-Ist-Vergleich / Öffentlich-rechtliche Verträge

Für anstehende öffentlich-rechtliche Verträge zum Soll-Ist-Vergleich von Kiesabbau-Vorhaben wurden fehlende Unterlagen von den Unternehmern und Planungsbüros angefordert.

Die noch notwendigen Maßnahmen im Hinblick auf das Feilenmoos Gutachten wurden erörtert und besprochen.

Bereits durchgeführte Maßnahmen im Hinblick auf das Feilenmoos Gutachten wurden mit den Fachbehörden überwacht und bei den Firmen und neuen Grundstücksbesitzern zum Teil Nachbesserung gefordert.

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag wurde zur Unterschriftsreife ausgearbeitet.

Hochwasserrückhaltebecken

Zum Schutz vor wild abfließendem Wasser bei Starkregenereignissen werden zum Schutz der Siedlungsgebiete Hochwasserschutzbecken errichtet. Bei bereits genehmigten Regenrückhaltebecken wurden der Gemeinde Mängel aufgezeigt, sowie zusätzliche Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes mitgeteilt.

Anträge auf Tektur zu bereits genehmigten Regenrückhaltebecken wurden geprüft, Fachbehörden beteiligt und zum Teil verbeschieden. Auch neu geplante und beantragte Regenrückhaltebecken in neuen Wohngebieten wurden geprüft, Fachstellen beteiligt und zum Teil verbeschieden.

Verrohrungen von Gewässern

Es wurden auch 2018 ungenehmigten Verrohrungen festgestellt, deren Rechtslage überprüft und nach Lösungsmöglichkeiten gesucht. Die Grundstückseigentümer sowie die zuständige Gemeinde wurden informiert und aufgefordert, notwendige Maßnahmen durchzuführen.

Dies wurde zusammen mit dem Wasserwirtschaftsamt überwacht.

Anfragen über mögliche Verrohrungen wurden rechtlich überprüft und dem Grundstückseigentümern beantwortet.

Verrohrungsanträge im Rahmen der Erschließung neuer Baugebiete wurden den Fachbehörden ebenso vorgelegt, geprüft und bei entsprechendem Ergebnis verbeschieden.

Fischweiher

Bürgerfragen zur Verfüllung oder Neuanlage von Fischweihern wurden regelmäßig beantwortet, die Rechtslage erklärt und notwendige Unterlagen angefordert.

Bei mehreren festgestellten Mängeln wurden den Eigentümern der Fisch- und Landschaftsweiher die notwendigen Maßnahmen mitgeteilt und die Durchführung überwacht.

Notwendige Unterhaltungsmaßnahmen wurden aufgezeigt. Fragen zur Unterhaltung von Fischweihern wurden in Absprache mit den betroffenen Fachstellen und den Eigentümern zum Teil auch vor Ort geprüft. In einem landkreisübergreifendem Fall war die Frage der Zuständigkeit zu klären.

Beschwerden von Grundstücksnachbarn in Bezug auf Fischteiche wurden kontrolliert und bearbeitet. Die jeweilige Sach- und Rechtslage wurde mitgeteilt.

Schifffahrtsordnung

Nach Anhörung der Fachstellen und der Betroffenen wurden Stellungnahmen zu schifffahrtsrechtlichen Anträgen abgegeben, welche federführend bei anderen Landratsämtern laufen. Dies betrifft vor allem Donaufahrten über längere Streckenabschnitte, darunter waren z.B. alljährliche Traditionsfahrten und Einzelfahrten.

Für verschiedene Übungsfahrten von Rettungsdiensten auf Weihern im Landkreisgebiet und auf der Paar wurde das Verfahren zum schifffahrtsrechtlichen Antrag federführend durchgeführt und verbeschieden.

Ebenso wurden mehrere Verfahren für Untersuchungen von Brückenpfeilern und des Wasseruntergrundes mittels Peil- oder Arbeitsboot auf der Donau federführend durchgeführt und verbeschieden.

Wild abfließendes Wasser

Auch 2018 wurden verschiedene formlose Anfragen zur Rechtslage bezüglich wild abfließenden Wassers auf landwirtschaftlichen Flächen beantwortet.

Hochwasserschutzmaßnahmen

Im Landkreisgebiet waren im Jahr 2018 folgende Verfahren anhängig:

Markt Manching

Genehmigung der Tektur der planfestgestellten Hochwasserschutzmaßnahme.

Gemeinde Rohrbach

Genehmigung der Tektur der planfestgestellten Hochwasserschutzmaßnahme.

Markt Reichertshofen

Genehmigung der Tektur der genehmigten Hochwasserschutzmaßnahme.

Gemeinde Baar-Ebenhausen

Antrag auf Tektur der planfestgestellten Hochwasserschutzmaßnahme.

Stadt Vohburg

2 Änderungsbescheide für planfestgestellte Deichsanierungen.

5 Sonstige Vorgänge Gewässerausbau für Hochwasserschutz.

Überwachung der Auflagen der bisher genehmigten und rechtskräftigen Planfeststellungen.
Rechtliche Auskünfte.

Überschwemmungsgebiete:

Im Landkreis Pfaffenhofen gibt es entlang der Donau, Paar und Ilm per Verordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete, in deren Gebiet Einschränkungen gelten. Davon konnte in 2018 vier Anträge auf Ausnahmegenehmigung nach § 78 ff WHG genehmigt werden. In 18 Fällen musste zur Beseitigung aufgefordert und die Durchführung überwacht werden. Es wurden 7 weitere Vorgänge im Überschwemmungsgebiet behandelt.

Kleinwasserkraftanlagen

Im Landkreis Pfaffenhofen gibt es eine Vielzahl von Wasserkraftanlagen, die als Mühle, Hammerwerk oder ähnlichem errichtet wurden und heute oft der Stromerzeugung dienen.

2018 wurde ein Verfahren bezüglich Rückbau und Herstellung der ökol. Durchgängigkeit des Gewässers bearbeitet, Anfragen zu neuen möglichen Standorten beantwortet, Genehmigungsverfahren und Anlagen bezüglich Aufgabendurchführung und Unterhaltung bearbeitet.

Wasser- und Bodenverbände

Mehrere Wasser- und Bodenverbände wurden beraten in Fragen zur Unterhaltung. Die Wehre im Eigentum von Boden- und Wasserverbänden kommen in die Jahre und erfordern vermehrte Unterhaltungsmaßnahmen. Ferner gab es Anfragen zum Verbandsrecht, sowie zur Bestätigung der neu gewählten Vorsitzenden.

Gewässerausbauten

Anfragen beabsichtigter Gewässerausbauten wurden rechtlich geprüft und beantwortet. Regelmäßig wird vor Antragstellung bei Fragen zu Gewässereigenschaften und unklarer Rechtslage in Absprache mit den jeweiligen Fachstellen eine Ortseinsicht oder ein persönliches Gespräch durchgeführt und die Rechtslage aufgezeigt.

Die wesentliche Umgestaltung von Fließgewässern wurde im Rahmen von mehreren Plangenehmigungsverfahren bearbeitet. Häufigster Grund zum Gewässerausbau bei Fließgewässern waren 2018 kleinere Renaturierungsmaßnahmen.

Gewässeraufsicht

Mehrere Eigentümer mussten wegen unerlaubter Ablagerungen an Gewässern angeschrieben werden um die diese wieder zu entfernen. In acht Fällen wurden Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen unerlaubter Eingriffe in Gewässer eingeleitet.

Einsatz von Bauschutt, Straßenaufbruch und Recycling-Baustoff zum Wegebau

Damit land- und forstwirtschaftliche Flächen nachhaltig und sachgemäß bewirtschaftet werden können, muss ein dem Bedarf entsprechendes und auf die jeweiligen Anforderungen zugeschnittenes Wegenetz vorhanden sein. Dieses Wegenetz besteht überwiegend aus öffentlichen und beschränkt öffentlichen ländlichen Wegen, bei denen die Baulast bei den Gemeinden liegt, sowie aus Eigentümerwegen, bei denen die Baulast bei den Grundstückseigentümern liegt.

Um die Wege auf Dauer gut befahrbar zu erhalten, müssen sie, der Beanspruchung entsprechend, regelmäßig gepflegt und instand gesetzt werden.

Im Interesse eines nachhaltigen Umgangs mit Rohstoffen und eines effizienten Stoffkreislaufes können beim Bau von Waldwegen im Privat- und Körperschaftswald sowie im landwirtschaftlichen Wegebau Recyclingbaustoffe verwendet werden. Die Voraussetzungen hierfür werden im Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Baustoffen in technischen Bauwerken“ beschrieben.

Im Jahr 2018 wurden 17 Anträge auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis im Wegebau erstellt und alle positiv verbeschieden.

Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft (FSW)

Die FSW ist gemäß Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) amtlicher Sachverständiger beim Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und weiterer Rechtsbereiche in Genehmigungsverfahren nach Wasser-, Immissions-, Gewerbe- und Baurecht. Der FSW obliegt zudem die technische Gewässeraufsicht (TGA) beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, bei nach Art. 70 BayWG erlaubten Gewässerbenutzungen und bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Wohngebäuden und deren Nebenanlagen, die nach § 78 Abs. 3 WHG oder nach Art. 20 BayWG beurteilt wurden. Ein weiterer Aufgabenbereich ist die Wahrnehmung der Schnittstellenfunktion zum Wasserwirtschaftsamt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um eine Vorprüfung von Anträgen und Anfragen.

Seit Umsetzung der IE-Richtlinie (diese beinhaltet eine AZB für Boden und Grundwasser) in nationales Recht durch Änderung des BImSchG vom 02.05.2013 ist die FSW auch für die Prüfung dieser Nachweise zuständig wenn kein AZB erstellt werden soll.

Ein Störfall in Vohburg am 01.09.2018 verursachte einen erheblichen Aufwand für die Prüfung und Festlegung der Gewässerschutzanforderungen im Zusammenhang mit dem Weiterbetrieb, der Stilllegung oder dem Überführen von Anlagen in einen sicheren Betrieb.

Im Jahr 2018 erhöhten sich bei der FSW erneut die Zahlen der Anträge, Anfragen, Anzeigen sowie auch Vorgänge, die im Rahmen der TGA aufgegriffen wurden. Vor allem im Bereich der Bauwasserhaltungen (+114% gegenüber dem Vorjahr) und Wohngebäuden an einem Gewässer (+54%) oder im Überschwemmungsgebiet (+58%):

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 62, § 63, § 19g (alt) WHG)	272
Landwirtschaftliche Anlagen (JGS und Biogasanlagen)	25
Niederschlagswasserbeseitigung	86
Bauwasserhaltungen (BayWG Art. 70 Abs.1 Nr. 3)	79
Kleinkläranlagen (BayWG Art. 70 Abs1 Nr. 2)	22
Wohngebäude mit Nebenanlagen im festgesetzten Ü-Gebiet (§ 78 Abs. 3 WHG)	30
Wohngebäude mit Nebenanlagen an einem Gewässer (Art. 20 BayWG)	37
Wohngebäude mit Nebenanlagen in einem Wasserschutzgebiet (§ 51Abs. 1 WHG)	3
Technische Gewässeraufsicht (alle Aufgabenbereiche)	32
Schnittstellenfunktion	144
Ausgangszustandsbericht (AZB)	2

Gabriele Schmeller